

die 16. fieret de S. Rocho (Hyacintho), nisi occurrent fest. S. Joachim, cum com. Dom.

Öder man vgl.: 26/27. Septemb. (in Dioec. Linz. 1885): 26.: In 2. Vesp. de S. Thoma EC. a cap. de seq. (Omn. Summor. Pontif.) com. 1. praec. (dupl.) 2. Dom. 3. Ss. Cosmae et Dam. Mm. (sem. imped.).

Öder: 9/10. Febr.: 9. (S. Apolloniae dupl.) Vesp. de seq. Commem. Passionis Dni) com. 1. S. Scholasticae V. dupl. imped. (de qua fieret a cap. nisi occurreret Commem. Passionis), 2. praec. (S. Apolloniae); ebenso: 10. Febr.: In 2. Vesp. (Passionis) com. 1. seq. (VII Fundatorum) 2. S. Scholasticae V.

Öder endlich quoad Missam: (wenn man folgenden Fall sieht): In Eccel. dedicata in hon. S. Eligii (1. Dec.): (nach dem Calendar. Rom., wo Barbara als simplex commem. wird.): (pro litt. dominicali F. 3. B. 1889) 5. Dec.: S. Eligii dupl. 1. cl. c. Oct. (translatum ex 1. propter Dom. 1. Advent.) com. fer. tant. 8. Dec.: Immaculata Conceptio dupl. 1. cl. — com. 1. Dom. 2. diei Octav. etiam in Missa. Troß Rubrica general. Missalis tit. VII. num. 5.

Ried.

Religiousprofessor Josef Kobler.

XVI. (**Gedispensgesuche an die k. k. Statthalterei sind jedesmal im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.**) Im vortrefflich redigirten Amtsblatte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr Nr. 4 finden wir folgenden Erlaß ddo. 31. Jänner 1885:

Nach § 13 des a. b. G. B. kann aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angefucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

In dieser Beziehung wurde mit dem Hoffanzleidecrete vom 20. December 1807 (Pol. G. S. 29. Band) den Landesstellen die strengste Genauigkeit bei Prüfung der Dispensgründe aufgetragen und bestimmt, daß die Dispens nur nach Beibringung des Zeugnisses über den Religions-Unterricht, nach gehöriger Nachweisung der übrigen zum Abschluße der Ehe nöthigen Eigenschaften und nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe ertheilt werden darf.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen ist daher die Statthalterei nicht in der Lage, die Gedispensen über die von den Parteien unmittelbar bei der Statthalterei eingebrochenen Gesuche sofort zu ertheilen, sondern es müssen diese Gesuche vorerst an die k. k. Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise an die Gemeinde-Amtter in Linz und Steyr geleitet werden, welche die Wichtigkeit der Dispensgründe zu prüfen und zu bestätigen haben.

Nach der bisherigen Geprägtheit werden derartige Gedispensgesuche entweder von den Pfarrräntern oder über Weisung derselben von den Parteien, mitunter auch persönlich, unmittelbar bei der Statthalterei eingebrochen, wodurch sich die Verzögerung in deren Erledigung dadurch ergiebt, daß diese Gesuche nach dem Vorangegangenen vorerst an die Unterbehörden geleitet, und von denselben wieder der Statthalterei vorgelegt werden müssen.

Zum Zwecke einer rascheren Erledigung dieser Gesuche im Interesse der Parteien, wurde seitens der k. k. Statthalterei unterm 16. d. J. 353/IV das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat ersucht, die Pfarrämter zur Benennung in vorkommenden Fällen entsprechend anzuweisen und zu beauftragen, den Parteien dahin die Belehrung zu ertheilen, daß sie die Chedispensgesuche nicht direct an die k. k. politische Landesstelle, sondern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu senden haben, und daß einem jeden dieser Gesuche nebst dem betreffenden Matrikenauszuge und den Religionszeugnissen ein Stammbaum, aus welchem der Verwandtschaftsgrad der Dispenswerber zu entnehmen ist, anzuschließen sei.

An diesen amtlichen Erlaß fügen wir folgende Bemerkungen hinzu: Das Bittgesuch an die k. k. Statthalterei um Dispens vom bürgerlichen Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft muß mit einem 50 kr.-Stempel belegt sein und soll vom Pfarramte mit Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe mit unterschrieben werden. Auch ist es sehr wünschenswerth, daß vom Pfarramte die Clauzel beigefügt werde, daß den Brautleuten bereits die kirchliche Dispens vom obwaltenden Ehehindernisse laut Ordinariat Linz dd. ertheilt worden sei.¹⁾ Erforderlich als Beilagen sind die Tauffscheine der Brautleute, der Tauffchein eines etwa per subsequens matrimonium zu legitimirenden unehelichen Kindes, die Religionszeugnisse, jedes mit dem Beilagestempel von 15 kr. Nicht selten fordern die k. k. Behörden auch Sittenzeugnisse, welche je mit einem 50 kr.-Stempel versehen sein müssen.

In Betreff des Stammbaumes erlauben wir uns Folgendes zu bemerken: Kann aus den eigenen pfarrlichen Matrikenbüchern die Abstammung und der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft völlig bewiesen werden, so genügt ein amtlich ausgeführter Stammbaum, welcher die Stelle so vieler Matrikenauskünfte vertritt, als darin Geburten, Trauungen oder Todesfälle erscheinen, und muß mit jenem Stempel versehen sein, welcher dem Gesamtwerthe aller jener Stempel entspricht, mit denen die in dem Stammbaume enthaltenen Tauf-, Trauungs- oder Todtenfallsbestätigungen, wenn sie einzeln ausgestellt worden wären, hätten versehen sein müssen. Der oberste gemeinsame Stipes darf durch keinen Matrikelschein nachgewiesen werden.

Wenn aber nicht alle Daten aus den eigenen Matrikenbüchern nachgewiesen werden können, sondern durch legale Matrikelscheine aus anderen Pfarreien beglaubigt werden müssen, so sollen auch die Daten aus den einheimischen Pfarrbüchern durch besondere Extracte belegt werden, und es genügt zu diesem Behufe als Stammbaum eine Uebersichtstabellen der Abstammung ohne Unterschrift, ohne Siegel und ohne pfarramtliche Beglaubigung, nur mit einem 15 kr.-Stempel versehen. Siehe Wiener Diözesanblatt 1883, p. 92.

1) Die bischöfliche Dispensurkunde, mit einem 15 kr.-Stempel versehen, beizulegen, können wir nicht für alle Fälle anrathen, weil nicht selten seelsorgliche Anweisungen darin von Seite des hochw. bischöflichen Ordinariates enthalten sind.

Im Bittgesuche an die k. k. Statthalterei und im Stammbaume sollen die Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade nicht nach canonischer Weise, sondern nach bürgerlicher Computation gezählt werden. Canonischer Seite gilt als Grundsatz in der geraden Linie: Tot gradus, quot generationes oder tot sunt gradus, quot personae una dempta (vel stipite dempto): der Vater und der Sohn sind also im ersten Grade, der Großvater und der Enkel im zweiten Grade verwandt; in der Seitenlinie, und zwar für die gleiche Seitenlinie: zwei Personen sind in dem Grade unter sich blutsverwandt, in welchem Grade sie mit dem gemeinschaftlichen Grade verwandt sind. Geschwister sind also im ersten Grade, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt; für die ungleiche Seitenlinie: die Personen sind in dem Grade blutsverwandt, in welchem Grade die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stämme verwandt ist; also ist der Onkel (Oheim) mit der Nichte im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie (zweiter berührend den ersten Grad); ebenso Mühmen (Tante) und Neffe. Das bürgerliche Recht zählt die Verwandtschaftsgrade zwischen zwei Personen nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stämme abhängen. Man nennt diese Zählung auch die römische oder civilrechtliche. Also in der geraden Linie stimmen bürgerliches und canonisches Recht zusammen; in den Seitenlinien weichen sie von einander ab, so sind Geschwister bürgerlicher Seite im zweiten, Oheim und Nichte im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt.

Noch anderer eventueller Beilagen müssen wir erwähnen:
1. daß der Bräutigam seiner militärischen Pflicht bereits nachgekommen sei, oder untauglich erklärt oder zeitlich befreit wurde, derzeit die Militärtaxe zahle; dauernd Beurlaubte, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben und dgl. haben die militärische Chelizenz beizulegen. 2. Von minderjährigen Bittstellern ist die väterliche Einwilligung oder Großjährigkeitserklärung, bei minderjährigen Waisen oder unehelich geborenen Personen aber nebst der schriftlichen Erklärung des Vormundes auch die Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde beizubringen.

Gehört eines der Bittsteller einem anderen Kronlande an, so ist die bürgerliche Dispens auch bei der Statthalterei dieses Kronlandes zu erwirken. (Wiener Diözesanblatt, 1883, pag. 92.)

Erst nach Einlangen der politischen Dispens, aber nicht eher, erfolgt das Aufgebot.

Eberstalzell.

P. Wolfgang Dannerbauer.